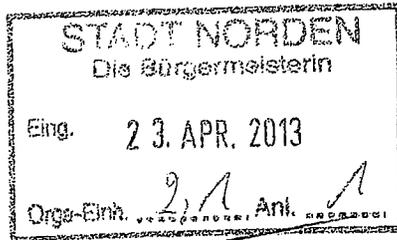




Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Stadt Norden
Postfach 100528
26495 Norden



Bearbeitet von Frau Bloch

*Z. u. u. z. w. Bearbeitung
Annen Bloch 23/4*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.03.2013

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
204.2/204.1-42507/05-70(E) 2101

Durchwahl 0511 120-

Hannover
17.04.2013

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen (KatzenVO)

Ihr an MI gerichtetes Schreiben vom 06.03.2013 einschl. der Eingabe von 14.02.2013 ist mir zuständigkeitshalber zugeleitet worden.

Mit seinem Schreiben richtet sich gegen die vom Rat der Stadt Norden beschlossene und zum 01.07.2013 in Kraft tretende Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen. Nach seiner Einschätzung ist die Verordnung überflüssig. Es bestehe kein Handlungsbedarf.

Die Eingabe ist zur Überprüfung übersandt worden, da es sich hierbei nach Ihrer Einschätzung um eine Fachaufsichtsbeschwerde handeln könnte.

Die KatzenVO ist auf der Grundlage der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) erlassen worden. Danach ist eine Gemeinde für ihren Bezirk zur Abwehr abstrakter Gefahren zum Erlass von Verordnungen ermächtigt.

§ 2 Nr. 2 Nds. SOG definiert die abstrakte Gefahr als „eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Fall ihres Eintritts eine Gefahr (Nummer 1) darstellt“. Daraus folgt, dass belastbare Erkenntnisse im Sinne dieser Vorschrift vorliegen müssen. Dies müssen Erkenntnisse in Bezug auf eine Sachlage sein, „bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird“ (BVerwGE 116, 347, 350, 351 f.). „Schadensmöglichkeiten, die sich deshalb nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können, begründen keine Gefahr, sondern lediglich einen Gefahrenverdacht oder ein Besorgnispotenzial“ (ebenda S. 351). Für den Erlass der KatzenVO muss folglich ein polizeirechtlich relevanter Gefahrenverdacht oder ein Besorgnispotenzial vorliegen, das in absehbarer Zeit der öffentlichen Sicherheit schaden könnte. Wenn man (lediglich) von einem Gefahrenverdacht ausginge, böte dies „keine Handhabe, derartigen Schadensmöglichkeiten im Wege der Vorsorge zu begegnen“ (ebenda, S. 351).

Aus der Sitzungsvorlage zur KatzenVO, die mir vorliegt, geht hervor, dass sich die Stadt Norden – insbesondere auch vor dem Hintergrund der rechtlichen Problematik - mit der Sach- und Rechtslage befasst hat. Als abstrakte Gefahr im Rechtssinne wird aufgeführt:



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

1. für den Menschen mögliche Ansteckungsgefahr mit sog. Zoonosen
2. Ansteckungsgefahr von Katze zu Katze und erhöhtes Infektionsrisiko bei wildlebenden, freilaufenden Katzen
3. Belästigung der Bevölkerung durch Exkrememente und andere Ausscheidungen von Katzen, Mitansehenmüssen von leidenden Katzen, das Auffinden von toten Katzen und das Betteln von Katzen
4. mögliche Dezimierung der Singvogelpopulation.

Bei den v.g. Punkten dürfte es sich nach hiesiger, überschläglicher Einschätzung um allgemeine Gefahren handeln, die einen Gefahrenverdacht oder ein Besorgnispotenzial darstellen, jedoch, ohne dass dies durch konkrete Erhebungen abgesichert ist, noch nicht als abstrakte Gefahr im Rechtssinne gewertet werden können.

Ob in dem Gebiet der Stadt Norden aufgrund der Situation im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird, kann indes anhand der hier vorliegenden Informationen nicht abschließend beurteilt werden.

Es wird daher angefragt, ob im Vorfeld des Erlasses der KatzenVO konkrete, auf die Stadt Norden bezogene Erhebungen bzgl. der Population von nicht kastrierten frei lebenden und sog. Freigänger-Katzen, die sich außerhalb einer Wohnung bewegen, erfolgt sind, aus denen die abstrakte Gefahr für den Geltungsbereich der Verordnung abgeleitet werden kann.

Nach Ihrem Vortrag müsste es sich insbesondere um konkrete Erhebungen handeln
Zu 1. darüber, in welchem Zeitraum wie viele Menschen durch eine von einer Katze übertragene Zoonose im Gebiet der Stadt Norden erkrankt sind,

Zu 2. über die konkrete Anzahl der in der Stadt Norden durch Übertragung von Katze auf Katze infizierten Tiere, bezogen auf einen bestimmten Zeitraum

Zu 3. darüber, wieviele Personen im Bereich der Stadt Norden sich wann konkret über eine sich außerhalb einer Wohnung bewegende Katzen beschwert haben einschließlich des Inhalts der Beschwerde

Zu 4. bezogen auf die Entwicklung des Singvogelbestands in der Stadt Norden in Relation zur Katzenpopulation und ursächliche Zusammenhänge.

Die von Ihnen vorgetragenen finanziellen Aufwendungen im Bereich des Fundwesens und des Tierschutzes werden von der Verordnungsermächtigung des § 55 Nds. SOG nicht erfasst.

Anzumerken ist im Übrigen, dass eine Verpflichtung zur Kennzeichnung ~~der Tiere~~ ^{mit der Kennzeichnung} zur Registrierung insofern keinen Sinn macht, als die Tiere grundsätzlich nicht (wie angeführt) an den Besitzer zurückvermittelt werden können.

Weiterhin möchte ich auf die aktuelle Koalitionsvereinbarung für Niedersachsen hinweisen. Es ist vorgesehen, eine Landesverordnung zur Katzenkastration einzuführen, sobald das Tierschutzgesetz des Bundes dieses zulässt. Auch im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung im Tierschutzgesetz wird die Erfassung von Daten zur Katzenpopulation als notwendig erachtet.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des allgemeinen Grundsatzes der Rechtmäßigkeit der Verwaltung wird angeregt, die erlassene KatzenVO nochmals zu prüfen.

Über das Ergebnis Ihrer Prüfung bitte ich zu berichten.

Im Auftrage

Stoch